



STADTGEMEINDE PURBACH AM NEUSIEDLER SEE

Hauptgasse 38
A-7083 Purbach am N.S.
E-Mail: stadtgemeinde@purbach.gv.at

Telefon: 02683/5116
Fax: 02683/5116-15
Internet: www.purbach.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom
22. September 2025 betreffend die Haltung von Hunden außerhalb ausreichend
eingefriedeter Grundflächen (Leinenzwangsverordnung)

Gem. § 20 f Burgenländisches Landessicherheitsgesetz (Bgld. LSG), LGBl. Nr. 30/2019
idgF, wird verordnet:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen des **gesamten Gemeindegebietes (Hotter)** der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See müssen Hunde an der **Leine** geführt werden.
- (2) Hunde dürfen auf **Kinderspielplätzen** sowie dem **Areal örtlicher Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen** (bspw. Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, etc.) nur mit **Leine und Maulkorb** mitgeführt werden.
- (3) Auf Flächen des **Freibades** und dem **Friedhof** dürfen Hunde **nicht mitgeführt** werden.
- (4) Die Anordnungen nach Abs. 1, 2 und 3 gelten nicht, wenn:
 1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, des Hilfs- und Rettungswesen, Jagdhunden, Assistenzhunden, Blindenhunden) oder
 2. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 2 - Ausnahme

Von dieser Verordnung ausgenommen ist die Hundenauslaufzone auf den Grundstücken Nr. 5673/29, EZ 3827, und Nr. 5673/26, EZ 3737, in der Straße Ahornweg.

§ 3 - Strafbestimmung

Wer gegen eine Anordnung nach §1 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach §32 Abs. 1 Z. 15 des Bgld. LSG und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500,- € zu bestrafen.

§ 4 - Kundmachung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundenmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 19.07.2004 über das Halten von Hunden gem. § 7 Abs. 3 Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 35/1986, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Ing. Harald Neumayer

Angeschlagen am: 23. September 2025

Abgeschlagen am: 08. Oktober 2025